



## **Verordnung der Gemeinde Röthis zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen**

(Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.02.2019)

Gemäß § 18 in Verbindung mit dem § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird zur Abwehr oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen, Anlagen bei der Schule und dem Kindergarten sowie Sportanlagen und Kinderspielplätze, die im beiliegenden Lageplan, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung darstellt, ersichtlich gemacht werden.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Flächen:

- a) Gemeindeamt und Vereinshaus samt Vorplatz
- b) Spielflächen:
  - Spielplatz Kindergartenvorplatz
  - Spielplatz Volksschule
  - Spielplatz Schulgasse/Musikheim
  - Spielplatz Valdruden
  - Spielplatz Alte Landstraße
  - Spielplatz Ganta
- c) Sportflächen:
  - Sportzentrum an der Ratz (Fußballplatz, Tennisplatz)
- d) Erholungsflächen:
  - Ganta
  - Rodelbühel
  - Schlöße
- e) Kirche:
  - St. Martin
- f) Öffentliches Wassergut:
  - Ratzbach (Bachbett, Damm)
  - Frödisch (Bachbett, Damm)

### **§ 2 Allgemeines**

Die angeführten Anlagen dienen der Bevölkerung sowie den Gästen zur Erholung und können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Beachtung dieser Verordnung von jedermann zu diesem Zwecke benützt werden.

### § 3 Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) Befahren der Grün- und Sportplatzflächen durch Kraftfahrzeuge. Hievon ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Pflege der Anlagen dienen.
- b) Hunde frei laufen zu lassen.
- c) Konsum von alkoholischen Getränken auf Kinderspielplätzen (Spielflächen).\*
- d) Produkte, die ein Gefährdungspotential für die Umwelt, Mensch und Tier bilden können zurückzulassen.
- e) Das Einbringen von Glasgebinde (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) auf Kinderspielplätzen (Spielflächen) und den Erholungsflächen Ganta und Rodelbühel zum Zwecke der Verwendung sowie die Verwendung selbst.\*
- f) Feuer zu betreiben, ausgenommen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführte Veranstaltungen beim Spielplatz Ganta an der dafür ausgewiesenen Grillstelle.
- g) Abhalten von Grillfesten.\*
- h) Abspielen von Musik bzw. das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten nach 21.00 Uhr (Sportzentrum an der Ratz bis 22.00 Uhr), sofern dies bei unbeteiligten Personen auffällig wahrnehmbare Geräuscheinwirkungen hervorruft. Eine Ausnahme besteht bei Vorliegen eines veranstaltungsrechtlichen Bescheides der Gemeinde.

\*Eine Ausnahme der Verbote nach lit. c, e und g besteht im Rahmen von Veranstaltungen, die im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer oder der Gemeinde Röthis durchgeführt werden.

### § 4 Strafbestimmungen

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 GG und ist gemäß § 99 Abs. 3 GG von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Sämtliche früher erlassenen Verordnungen zum Schutze öffentlich zugänglicher Erholungsflächen werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister:



Ing. Roman Kopf, MSc

**AKTENVERMERK**

Anschlag an der Amtstafel

vom 6.2.19 bis 6.3.19

Röthis, am 6.2.19





